

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28. November 2016**Anonyme und fragwürdige Einnahmen aus Spenden und Sponsoring von Unternehmen – städtisch**

Jährlich wird der „Bericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen“ veröffentlicht (http://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2016-11-08_Drs-19-826_7d04b.pdf).

Der Bericht listet Einnahmen aus Spenden, Schenkungen, Sponsoring und Werbung ab einer Summe von 5 000 € auf. Im Jahr 2015 nahm Bremen (Stadtgemeinde und Land) so eine Summe von 4 624 186 € ein.

Die Veröffentlichung soll auch „als Beitrag zur wirksamen Korruptionsprävention und Transparenz“ dienen. Dem steht allerdings entgegen, dass von den 139 aufgelisteten Spenden 23 Spenden mit einer Gesamtsumme von 1,4 Mio. € anonym getätigt worden bzw. als solche gelistet sind. Darunter befindet sich eine Großspende von 633 000 € an das Musikfest, aber auch zahlreiche anonyme Zuwendungen an die Universität und die Hochschule für Künste – für die eigentlich besondere Transparenzvorschriften im Umgang mit den Mitteln Dritter gelten (§ 75 Bremisches Hochschulgesezt [BremHG]).

Neben den anonymen Spenden werfen auch einige Zuwendungen von Unternehmen Fragen auf. Beispielsweise spenden diverse Pharmakonzerne und Medizintechnikunternehmen (u. a. Bayer, Novartis, Fresenius) an die kommunalen Kliniken. Interessenkonflikte sind hier zumindest möglich, weil diese Unternehmen einerseits als Spender und andererseits als Verkäufer und Vertragspartner auftreten.

Auch die Rüstungsindustrie spendet an die öffentliche Hand: Rheinmetall musste 2014 wegen Steuerhinterziehung und Bestechung ein Bußgeld in Höhe von 37 Mio. € zahlen. Nach den Vorschriften des Bremischen Korruptionsregistergesetzes dürfte Rheinmetall aktuell nicht mit öffentlichen Aufträgen betraut werden. Warum dann aber andererseits Spenden angenommen werden, ist wenig nachvollziehbar (auch wenn der Zweck „Musiktherapie für Kinder“ karitativ erscheint).

Zur Verbesserung der Transparenz und im Sinne wirksamerer Korruptionsprävention wäre es sinnvoll, den Spendenbericht zu erweitern: Einerseits müssten anonyme Zuwendungen möglichst vollständig offengelegt werden. Andererseits sollte kenntlich gemacht werden, mit welchen Spendern, insbesondere aus dem Unternehmensbereich, die öffentliche Hand Geschäftsbeziehungen pflegt. Gerade im Bereich von Einkauf und öffentlicher Beschaffung muss jeder Eindruck von gegenseitigen Gefälligkeiten vermieden werden.

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher konkreten Grundlage können Spenden, Stiftungen und Schenkungen ohne Offenlegung der beteiligten Person oder des beteiligten Unternehmens getätigt werden?
 - a) Wird bei jeder Nichtoffenlegung ein konkreter Grund genannt und dokumentiert?
 - b) Welche konkreten Gründe wurden im vergangenen Jahr angeführt und dokumentiert?

- c) Wird vonseiten der annehmenden Stellen versucht, mit den Spenderinnen/ Spendern eine Offenlegung zu vereinbaren und Anonymität zu vermeiden?
- 2. Ist für die Zukunft geplant, dass Spenden, Stiftungen und Schenkungen ab einer gewissen Größenordnung (z. B. in Anlehnung an das Bremische Informationsfreiheitsgesetz [BremIFG]) verpflichtend und ohne Ausnahme offengelegt werden müssen?
- 3. Ist hilfsweise geplant, die Formulierung der Verwaltungsvorschrift „sofern der Wunsch nach Anonymität besteht, ist dies ohne Weiteres möglich“ mit dem Zweck einzuschränken, größere Transparenz im Bereich anonymer Spenden und Schenkungen zu erreichen?
- 4. Wie bewertet der Senat das Sponsoring einer GeNo-Klinik (Gesundheit Nord gGmbH) durch mögliche und tatsächliche Auftragnehmer und Geschäftspartner aus dem Bereich Medizintechnik und Pharmaindustrie?
 - a) Ist die GeNo eine öffentliche Stelle mit Beschaffungsaufgaben?
 - b) Sind Novartis, Bayer und Fresenius tatsächliche oder mögliche Auftragnehmer der GeNo?
 - c) Ist das Sponsoring einer GeNo-Klinik mit dem Zweck der Namensnennung durch Bayer, Novartis oder Fresenius „Sponsoring aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten“, das laut Verwaltungsvorschrift der Finanzsenatorin grundsätzlich unzulässig ist?
 - d) Wieso wurde das Sponsoring einer GeNo-Klinik durch diverse Medizintechnik- und Pharmakonzerne, die offenkundig zum Kreis möglicher oder tatsächlicher Auftragnehmer oder Lieferanten gehören, nicht unterbunden?
 - e) Gab es in diesen Fällen eine sorgfältige „Gesamtschau aller Umstände“, wie in der Verwaltungsvorschrift zwingend vorgeschrieben, um eine Beeinflussung des Verwaltungshandelns der GeNo ausschließen zu können? Wenn ja, wo und in welcher Form ist diese Gesamtschau aller Umstände dokumentiert? Wir bitten, diese Dokumentationen an die Senatsantwort anzufügen.
 - f) Wurde die/der Antikorruptionsbeauftragte der GeNo an dieser Prüfung beteiligt?
- 5. Werden solche Fälle von Sponsoring durch mögliche bzw. tatsächliche Auftragnehmer in der Zukunft ausgeschlossen?
- 6. Wurde die Firma Rheinmetall bzw. ihre Tochter Rheinmetall Defence Electronics im vergangenen Jahr im Bremer Antikorruptionsregister geführt?
- 7. Wie bewertet der Senat die Annahme von Spenden eines Unternehmens, dass in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang für Steuerhinterziehung, Bestechung und Korruption eine Million Strafe zahlen musste?
- 8. Ist bei der Annahme einer Spende eines der Korruption überführten Unternehmens nach Ansicht des Senats in jedem Fall ausgeschlossen, dass auch schon der Anschein von Korruption und Vorteilsgewährung bei einer Spende an die öffentliche Hand ausgeschlossen werden kann?
- 9. Werden solche Fälle von Spenden durch eines der Korruption überführten Unternehmens in der Zukunft ausgeschlossen?
- 10. Welche Verbesserungen und Erweiterungen plant der Senat für zukünftige Sponsoringberichte?

Miriam Strunge,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 10. Januar 2017

- 1. Auf welcher konkreten Grundlage können Spenden, Stiftungen und Schenkungen ohne Offenlegung der beteiligten Person oder des beteiligten Unternehmens getätigt werden?

Gemäß Abschnitt V. der „Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen

Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen“ (Land und Stadtgemeinde Bremen), kurz VV Sponsoring (Brem.ABl. 2008, S. 445, geändert am 17. Juli 2012 [BremAbl. 2012, S. 736]) wird bei Spendern und Spenderinnen und Mäzeninnen und Mäzenen dem Wunsch auf Anonymität entsprochen.

- a) Wird bei jeder Nichtoffenlegung ein konkreter Grund genannt und dokumentiert?

Sofern bei Spenderinnen und Spendern und Mäzeninnen und Mäzenen der Wunsch nach Anonymität besteht, sind die Gründe durch das zuständige Ressort zu dokumentieren (Abschnitt V der VV Sponsoring).

- b) Welche konkreten Gründe wurden im vergangenen Jahr angeführt und dokumentiert?

Die Gründe werden von der Senatorin für Finanzen nicht zentral erfasst (siehe Antwort zu Frage 1 a)). Dem Wunsch auf Anonymität steht die Veröffentlichung der Gründe entgegen.

- c) Wird vonseiten der annehmenden Stellen versucht, mit den Spenderinnen/ Spendern eine Offenlegung zu vereinbaren und Anonymität zu vermeiden?

Die Senatorin für Finanzen wirkt im Rahmen der zu treffenden Vereinbarungen auf eine Offenlegung der Leistungsgeberinnen und Leistungsgeber hin.

2. Ist für die Zukunft geplant, dass Spenden, Stiftungen und Schenkungen ab einer gewissen Größenordnung (z. B. in Anlehnung an das BremIFG) verpflichtend und ohne Ausnahme offengelegt werden müssen?

Einer Verpflichtung zur flächendeckenden Veröffentlichung aller Spenden, Stiftungen und Schenkungen stehen die Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten und des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses entgegen. Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG) sind geeignete Informationen im zentralen Informationsregister ohne personenbezogene Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu veröffentlichen. Dies ist von Amts wegen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

3. Ist hilfsweise geplant, die Formulierung der Verwaltungsvorschrift „sofern der Wunsch nach Anonymität besteht, ist dies ohne Weiteres möglich“, mit dem Zweck einzuschränken, größere Transparenz im Bereich anonymer Spenden und Schenkungen zu erreichen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie bewertet der Senat das Sponsoring einer GeNo-Klinik durch mögliche und tatsächliche Auftragnehmer und Geschäftspartner aus dem Bereich Medizintechnik und Pharmaindustrie?

- a) Ist die GeNo eine öffentliche Stelle mit Beschaffungsaufgaben?

Die GeNo unterliegt als privatrechtlich verfasste GmbH nicht unmittelbar dem Anwendungsbereich der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift und ist somit durch diese nicht an der Annahme von Spenden und Sponsoring gehindert. Der Geltungsbereich (Ziffer I. der Verwaltungsvorschrift) erfasst direkt „alle Dienststellen, Eigenbetriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen einschließlich deren nachgeordneter Einrichtungen.“ Die Anwendung der Verwaltungsvorschrift wird öffentlichen Unternehmen lediglich empfohlen, „insbesondere soweit sie in ausgliederter Form öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sie Empfänger von Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen sind“. Die GeNo ist aber auch per Definitionen keine „öffentliche Stelle mit Beschaffungsaufgaben“ im Sinne der Ziffer V. der Verwaltungsvorschrift: Einzig das Bundesdatenschutzgesetz definiert in seinem § 2 den Begriff der öffentlichen Stelle. Die GeNo fällt als privatrechtlich verfasste GmbH ersichtlich nicht unter die dort genannten Institutionen.

- b) Sind Novartis, Bayer und Fresenius tatsächliche oder mögliche Auftragnehmer der GeNo?

Alle drei Firmen sind marktführende Unternehmen der Pharmaindustrie bzw. Medizintechnik. Daher sind sie im Fall der Notwendigkeit neuer Beschaffungen für die GeNo ein möglicher Auftragnehmer von mehreren zur Auswahl stehenden. Es bestehen auch einzelfallbezogene Geschäftsverbindungen.

- c) Ist das Sponsoring einer GeNo-Klinik mit dem Zweck der Namensnennung durch Bayer, Novartis oder Fresenius „Sponsoring aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten“, das laut Verwaltungsvorschrift der Finanzsenatorin grundsätzlich unzulässig ist?

Nein, vergleiche Antwort zu a).

- d) Wieso wurde das Sponsoring einer GeNo-Klinik durch diverse Medizintechnik- und Pharmakonzerne, die offenkundig zum Kreis möglicher oder tatsächlicher Auftragnehmer oder Lieferanten gehören, nicht unterbunden?

Vergleiche Antwort zu a) und b).

- e) Gab es in diesen Fällen eine sorgfältige „Gesamtschau aller Umstände“, wie in der Verwaltungsvorschrift zwingend vorgeschrieben, um eine Beeinflussung des Verwaltungshandelns der GeNo ausschließen zu können? Wenn ja, wo und in welcher Form ist diese Gesamtschau aller Umstände dokumentiert? Wir bitten, diese Dokumentationen an die Senatsantwort anzufügen.

Sponsoringvereinbarungen mit der Pharma-/Medizintechnikindustrie werden standardmäßig einer konzerninternen rechtlichen Überprüfung unterzogen. Diese Prüfung erfolgt unabhängig von der Verwaltungsvorschrift in Zusammenarbeit aller involvierten Geschäftsbereiche.

- f) Wurde die/der Antikorruptionsbeauftragte der GeNo an dieser Prüfung beteiligt?

Nein, da keine Indikation bestand.

5. Werden solche Fälle von Sponsoring durch mögliche bzw. tatsächliche Auftragnehmer in der Zukunft ausgeschlossen?

Jeder Vertrag durchläuft dabei eine strenge rechtliche Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die Antikorruptionsvorschriften, und unter Anwendung der durch die interne Revision verfassten Dienstanweisung über den Umgang mit Zuwendungen im Bereich des Klinikverbunds Bremen. Danach gilt die Verpflichtung zur Anwendung des Trennungsprinzips, wonach Zuwendungen von anderen Geschäftshandlungen, die die Zuwendungsgeberin/der Zuwendungsgeber mit dem Unternehmen realisiert oder realisieren will, sachlich und inhaltlich zu trennen sind (Verbot der Kopplung von Umsatzgeschäften).

6. Wurde die Firma Rheinmetall bzw. ihre Tochter Rheinmetall Defence Electronics im vergangenen Jahr im Bremer Antikorruptionsregister geführt?

Gemäß § 7 Absatz 1 Bremisches Korruptionsregistergesetz (BremKorG) sind lediglich

- öffentliche Auftraggeber im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
- die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden,
- die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern,
- die mit Vergabeverfahren befassten Gerichte,
- Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder

auskunftsberechtigt. Insofern ist eine Beantwortung hier nicht möglich.

7. Wie bewertet der Senat die Annahme von Spenden eines Unternehmens, dass in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang für Steuerhinterziehung, Bestechung und Korruption eine Millionenstrafe zahlen musste?

8. Ist bei der Annahme einer Spende eines der Korruption überführten Unternehmens nach Ansicht des Senats in jedem Fall ausgeschlossen, dass auch schon der Anschein von Korruption und Vorteilsgewährung bei einer Spende an die öffentliche Hand ausgeschlossen werden kann?

Dies ist nach Ansicht des Senats nicht auszuschließen, da der Spendenempfänger im Zweifel keine Kenntnis hinsichtlich solcher möglichen Rechtsverstöße erlangen kann (Hinweis auf Antwort zu Frage 5). Im Übrigen ist jede Annahme von Spenden eines Unternehmens individuell als Einzelfall zu betrachten.

9. Werden solche Fälle von Spenden durch eines der Korruption überführten Unternehmens in der Zukunft ausgeschlossen?

Nein (Hinweis zu den Antworten der Fragen 6 bis 8).

10. Welche Verbesserungen und Erweiterungen plant der Senat für zukünftige Sponsoringberichte?

Keine. Die Anwendung der Verwaltungsvorschrift hat sich in der Vergangenheit bewährt.

